

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

R/3-U-56/14

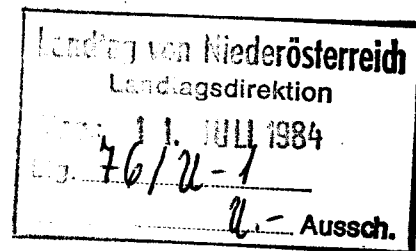
Bearbeiter
Dr. Popp

56 56 56
Durchwahl 2320 10. Juli 1984

Betrifft

NÖ Umweltschutzgesetz 1984, Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet

Das Land Niederösterreich hat bereits im Jahr 1973, also zu einem Zeitpunkt, zu dem der Notwendigkeit des Umweltschutzes noch nicht die gleiche Bedeutung eingeräumt wurde, wie heute, mit dem NÖ Umweltschutzorganisationsgesetz und dem NÖ Umweltschutzgesetz die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen für Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung auf dem Gebiet des Umweltschutzes geschaffen. Diese Gesetze haben sich in dem mehr als einem Jahrzehnt ihrer Geltung bewährt. Die aufgrund des NÖ Umweltschutzgesetzes eingerichtete NÖ Umweltschutzanstalt hat wesentliche Beiträge zum Umweltschutz in Niederösterreich geleistet. Neue Tendenzen im Bereich der öffentlichen Verwaltung, wie insbesondere die Verstärkung der Mitwirkungsrechte des einzelnen Bürgers, die Dezentralisierung der Verwaltung und die weitestmögliche Vereinfachung gesetzlicher Vorschriften lassen es angezeigt erscheinen, die Umweltschutzgesetzgebung in Niederösterreich diesen Erfordernissen, aber auch der weiterhin zunehmenden Bedeutung des Umweltschutzes anzupassen. Durch die Erlassung eines neuen NÖ Um-

weltschutzgesetzes anstelle der beiden bestehenden Gesetze soll das Land Niederösterreich auch in Zukunft seine führende Stellung im Bereich des Umweltschutzrechtes behaupten. Der vorliegende Gesetzentwurf baut auf den bewährten Institutionen der bisherigen Umweltschutzgesetze auf und bringt dazu im wesentlichen folgende Neuerungen:

1. Umfassende Definition der Ziele und Maßnahmen, die der öffentlichen Verwaltung im Bereich des Umweltschutzes zukommen,
2. Schaffung von Rechten und Möglichkeiten für den einzelnen Bürger und die Gemeinden in jenen Bereichen, die diese unmittelbar betreffen,
3. Einrichtung einer von Weisungen unabhängigen Umweltanwaltschaft, um die Verfolgung der Interessen des Umweltschutzes in Verwaltungsverfahren zu garantieren,
4. Konzentration und Vereinfachung der Verfahren, um dem Bewilligungswerber die Erfüllung der im Interesse des Umweltschutzes nötigen Auflagen und Bedingungen zu erleichtern bzw. in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise zu ermöglichen,
5. Einrichtung eines Umweltgemeinderates im Interesse des Umweltschutzes innerhalb des Wirkungsbereiches der Gemeinde,
6. Ausdehnung der Antragsrechte für Umweltschutzorgane,
7. Überführung der Akademie für Umwelt und Energie in das öffentliche Recht.

Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen lassen eine positive Auswirkung auf die Dezentralisierung der Verwaltung, die Stärkung der Bürgerrechte und die Effizienz von Verwaltungsmaßnahmen für den Umweltschutz erwarten. Eine Ausweitung der Verwaltungstätigkeit ist durch die neugeschaffene Umweltanwaltschaft gegeben, dafür entfällt die nach dem NÖ Umweltschutzorganisationsgesetz vorgesehen gewesene Umweltschutzkommission. Die Umweltanwaltschaft wird mit ihren Aufgaben der Mitwirkung an Verwaltungsverfahren und der Beratung von Bürgern und Gemeinden gewiß eine Mehrarbeit für die Verwaltung mit sich bringen. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Verwaltungskosten sollen nach Möglichkeit durch Einsparungen in anderen Verwaltungsbereichen, deren Bedeutung zum Unterschied vom Umweltschutz zurückgegangen ist, ausgeglichen werden. Ein solcher Ausgleich wird freilich nicht überall möglich sein und letztlich auch davon abhängen, inwieweit die Bevölkerung von der Umweltanwaltschaft Gebrauch macht. Die verbleibenden Mehraufwendungen sind jedoch im Interesse der Ziele des Umweltschutzes unabdingbar.

Zu den verfassungsgesetzlichen Kompetenztatbeständen, auf die sich der vorliegende Gesetzentwurf stützt, wird, soweit dies zweifelhaft scheinen mag, bei den einzelnen Bestimmungen Stellung genommen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

zu § 1:

Die Zieldefinition entspricht im Abs.1 Z.1 einer Zusammenfassung des Umweltschutzes und der Umweltgestaltung im Sinne der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Dieser Bereich ist im Sinne der Begriffsbestimmungen dieses Gesetzes als Umweltschutz im engeren Sinn zu verstehen und wird in den folgenden Paragraphen als "Umweltschutz" definiert. Daneben soll von der Zieldefinition im Abs.1 auch die Leistung von Beiträgen zur besseren Gestaltung der kulturellen und sozialen Umwelt umfaßt sein. Während sich in diesem Bereich jedoch die Maßnahmen, wie etwa gemäß Abs.2 Z.6 auf Vorschläge, Initiativen und Förderungsmaßnahmen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung beschränken sollen, sind Parteienrechte nur im Bereich des Umweltschutzes im engeren Sinn eingeräumt.

Die einzelnen Ziele aufgrund dieses Gesetzes werden entsprechend dem bisherigen § 2 des Umweltschutzgesetzes definiert. Hiezu treten die Kompetenzen der Umweltanwaltschaft, die Rechte der NÖ Landesbürger und Gemeinden und die Eigeninitiativen dieses Personenkreises.

zu § 2:

Für die Landesbürger und für die Gemeinden sollen neue Möglichkeiten geschaffen werden, Umweltprobleme, die sie unmittelbar betreffen, an die zuständige Behörde heranzutragen. Dieses Recht soll freilich auf den Bereich beschränkt werden, in dem die betreffenden Landesbürger tatsächlich mit einem Umweltproblem unmittelbar konfrontiert sind. Die Ausübung der Rechte der Landesbürger sind deshalb an einen bestimmten ordentlichen Wohnsitz geknüpft.

Durch die vorgesehenen Rechte und Möglichkeiten der Landesbürger und Gemeinden soll einerseits erreicht werden, daß die Behörde in Umweltverfahren auch Gesichtspunkte wahrnimmt, die nicht im Rahmen der formalen Parteistellung nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen vorgebracht werden können. Für die Behörden andererseits erwächst daraus der Vorteil, dadurch möglicherweise auf Probleme aber auch Alternativen aufmerksam gemacht zu werden, die sonst keine Berücksichtigung finden. Wenn z.B. heute ein Landesbürger durch eine geplante Maßnahme zwar nicht nach irgendeiner Verwaltungsnorm rechtlich betroffen ist, der Bereich seiner Umwelt jedoch durch diese Maßnahme geschädigt wird und er möglicherweise eine vernünftige und wirtschaftlich vertretbare Alternative anzubieten hätte, geben ihm die geltenden Verfahrens- und Organisationsnormen dafür keine Möglichkeit. Diese Normen geben aber auch der Behörde keine Veranlassung und damit auch keine Berechtigung, auf solche Vorschläge der Landesbürger einzugehen. Diesem Umstand soll durch diese Regelung abgeholfen werden.

Im Einzelnen sollen den Landesbürgern und Gemeinden dabei folgende Rechte zukommen:

Die Umweltschutzkommission soll den Landesbürgern und Gemeinden Gelegenheit geben, sich über die Einleitung und Beendigung von Verfahren, die die Umwelt in ihrer Gemeinde wesentlich betreffen, zu informieren. Dabei ist den Landesbürgern und den Gemeinden auch die Möglichkeit gegeben, Bedenken gegen bestimmte Maßnahmen vorzubringen oder Alternativvorschläge zu erstatten. Insoweit es der Umweltschutzkommission möglich ist solche Vorbringen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten und insoweit diese Behörden sich damit zu befassen haben, ergibt sich aus der Rechtsstellung der NÖ Umweltschutzkommission.

Diese Regelung garantiert einerseits, daß auch in jenen Fällen, in denen keine Parteistellung nach den Verfahrensgesetzen besteht, im Interesse des Umweltschutzes positive Bedenken, Vorschläge oder Anregungen an die zuständigen Behörden im Wege der Umweltschutzkommission gelangen. Andererseits dürfte diese Regelung allen im Begutachtungsverfahren gemachten kompetenzrechtlichen Einwendungen Rechnung tragen. Es wird nämlich nunmehr nicht in den Ablauf des Verfahrens eingegriffen, weil sowohl die Information der Bürger als auch die Entgegennahme ihrer Vorbringen durch die NÖ Umweltschutzkommission erfolgen. Die Einrichtung der Umweltschutzkommission und Betrauung mit diesen Aufgaben ist jedenfalls durch den Kompetenztatbestand des Landes "Organisation der Verwaltung in den Ländern" gedeckt. Inwieweit die einzelnen Behörden mit der NÖ Umweltschutzkommission in Kontakt treten, ist eine Angelegenheit der verfahrensgesetzlichen Amtshilfe, die im § 10 Abs.7 eine gesetzliche Ausführung enthält. Das Geltendmachen von Einwendungen

oder Alternativen bei bestimmten Verfahren im Wege der Umweltanwaltschaft hat auch den Vorteil, daß Einwände der Landesbürger bei den Behörden, die nach dem heutigen demokratischen Verständnis auch dann nicht Rundweg zurückgewiesen werden können, wenn sie nicht durch eine formale Parteistellung begründet sind, der Behörde bereits in fachlich formulierter Art zukommen. Dies dient auch der Verwaltungsökonomie.

Schließlich wird den Landesbürgern und Gemeinden auch das Recht auf fachliche Beratung durch die Umweltanwaltschaft eingeräumt. Dies bezieht sich auch auf Landesbürger und Gemeinden, die im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze Parteistellung haben. Nach der entsprechenden höchstgerichtlichen Judikatur müssen Einwendungen im Verwaltungsverfahren auf gleicher fachlicher Ebene vorgebracht werden. Oftmals kommt es vor, daß ein Landesbürger, auch wenn er in einem Verfahren Parteistellung hat, seine im Interesse des Umweltschutzes gemachten, ihn betreffenden Einwendungen nicht in der fachlichen Weise oder auch nur nicht so formuliert vorbringen kann, daß sie entsprechende Berücksichtigung fänden. Hiefür soll er sich der NÖ Umweltanwaltschaft bedienen können. Eine Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten ist damit nicht verbunden.

zu § 3:

Verschiedene Maßnahmen und Planungen bedürfen angesichts der allgemeinen Sensibilisierung im Hinblick auf den Umweltschutz, auf die auch der Gesetz- und Verordnungsgeber sowie die entscheidenden Behörden immer stärker reagieren, einer Vielzahl von Bewilligungen und darin enthaltener Bedingungen und Auflagen. So notwendig dies einerseits im Interesse der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt auch ist, führt dies andererseits dazu, daß Maßnahmen im Interesse der Wirtschaft immer schwerer und nur unter ökonomisch oft kaum zu vertretenden Bedingungen gesetzt werden können. Unternehmerische Aktivitäten, die im Interesse der Belebung der Wirtschaft zu begrüßen wären, sollten nicht an der Vielzahl und Unübersichtlichkeit von Verwaltungsvorschriften scheitern. Dies kann freilich nicht bedeuten, im Interesse der Wirtschaft dem Umweltschutz weniger Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Gesetzgeber und die öffentliche Verwaltung müssen vielmehr darauf achten, die Planung und Durchführung von Projekten bei strenger Berücksichtigung der für den Umweltschutz nötigen Vorschriften so einfach und übersichtlich wie nur möglich zu gestalten. Aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfes soll daher die Umweltschutzverwaltung auch verpflichtet werden, bei Bewilligungsverfahren, bei denen Vorsorgen für den Umweltschutz zu treffen sind, sich um eine entsprechende Verfahrenskonzentration zu bemühen, wenn dies z.B. ein Bewilligungswerber wünscht, der durchaus bereit sein mag, die bei seinem Projekt nötigen Umweltschutzmaßnahmen zu treffen, wenn sie ihm nur rechtzeitig und vollständig mitgeteilt werden. Als Möglichkeiten der Verfahrenskonzentration bieten sich hier mehrere Wege an. Einerseits hätten die Behör-

den die nötigen Verfahren und die dafür erforderlichen Unterlagen dem Bewilligungswerber konzentriert bekanntzugeben, sodaß er nicht befürchten muß, im Zuge der Verfahren mit weiteren Schwierigkeiten konfrontiert zu werden und seine ökonomische Planung neu überdenken zu müssen. Dies hängt freilich in vielen Fällen auch von den vorgebrachten Einwendungen ab. Es muß daher verlangt werden, daß zumindest die Behörden des Landes bei der Verhandlung eines Projektes so schnell als möglich gemeinsam vorgehen, daß ihre Entscheidungen sowohl in zeitlicher Weise als auch hinsichtlich der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aufeinander Bedacht nehmen und daß, wo dies aufgrund der Vorschriften nicht möglich ist, dem Bewilligungswerber eine genaue Reihenfolge der zu erwirkenden Bewilligungen mitgeteilt wird.

Im Begutachtungsverfahren wurde verschiedentlich verlangt, der Umweltanwaltschaft hier stärkere Rechte einzuräumen. Dies wurde aus kompetenzrechtlichen Gründen vermieden. Es darf erwartet werden, daß die Willenskundgebung des Landesgesetzgebers in Richtung einer größtmöglichen bürgerfreundlichen Verfahrensökonomie der Verwaltung auch ohne rechtliche Sanktionen als Richtschnur dienen wird.

zu § 4:

Die aufgrund des bisherigen Umweltschutzgesetzes bestehende NÖ Umweltschutzanstalt soll auch in dieses Gesetz übernommen werden und damit weiterbestehen. Der Sitz der NÖ Umweltschutzanstalt soll den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend festgesetzt werden.

zu § 5:

Hinsichtlich der Geschäftsführung gelten im wesentlichen die bisherigen Bestimmungen. Danach kommen dem Geschäftsführer die Erfüllung der allfälligen behördlichen Aufgaben, die Generalkompetenz und bei der Vertretung der Umweltschutzanstalt nach außen die Unterfertigung jener Schriftstücke gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu, sofern er nicht zur alleinigen Unterfertigung ermächtigt ist. Die Aufgabenteilung zwischen dem Geschäftsführer und seinen Stellvertretern soll der Satzung vorbehalten bleiben.

zu § 6:

Die bisherigen Bestimmungen über das Kuratorium der NÖ Umweltschutzanstalt wurden im wesentlichen übernommen. Darüber hinausgehende Details werden in der Satzung zu regeln sein.

zu § 7:

Die Aufgaben des Kuratoriums entsprechen im wesentlichen denen, die bereits bisher im NÖ Umweltschutzgesetz vorgesehen waren. Die Z.4 soll gegenüber dem bisherigen Text einerseits konkreter gefaßt, andererseits an entsprechende Ausführungen in der Satzung geknüpft werden.

Die in der Satzung (früher: Geschäftsordnung) zu regelnden Angelegenheiten sind wesentlich ausgeweitet worden und gehen über Geschäftsordnungsbestimmungen hinaus. Dadurch ist es möglich, den Gesetzestext selbst von derartigen Bestimmungen zu entlasten und übersichtlicher zu gestalten. Dies gilt insbesondere neben den Geschäftsordnungsbestimmungen für die Ansprüche der Organe der NÖ Umweltschutzanstalt, die ebenfalls der Satzung vorbehalten sind. Als gesetzliche Grundlage für die entsprechenden Bestimmungen ist das Dienstrecht der Landesbediensteten vorgegeben. Die größere Bedeutung, die die Satzung damit erlangt, läßt es angezeigt erscheinen, ihre Kundmachung im Landesgesetzblatt vorzusehen.

zu § 8:

Die Aufsicht gegenüber der NÖ Umweltschutzanstalt kommt der Landesregierung zu. Sie hat auch, soweit der Geschäftsführer der NÖ Umweltschutzanstalt behördliche Aufgaben zu besorgen hat, die Stellung einer Oberbehörde nach den Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze. Soweit nicht ausdrücklich

gesetzlich anderes bestimmt werden sollte, wird ihr auch gegenüber dem Geschäftsführer der NÖ Umweltschutzanstalt die Stellung der instanzenmäßig vorgesetzten Behörde zukommen.

zu § 9:

Diese Regelung entspricht den §§ 14 und 16 des bisherigen Umweltschutzgesetzes.

zu §§ 10 und 11:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt, soll in Niederösterreich eine Umweltschutzanwaltschaft eingerichtet werden. Dieser Umweltschutzanwaltschaft sollen zwei wesentliche Aufgaben zugewiesen werden, die Parteistellung in behördlichen Verwaltungsverfahren einerseits und die Verpflichtung zu Anregungen, Beratungen und Hilfeleistungen in Umweltfragen andererseits. Die NÖ Umweltschutzanwaltschaft soll in den Verwaltungsverfahren, die kompetenzmäßig in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zukommen, Parteistellung haben. Der Umfang der Parteistellung ergibt sich aus der Kompetenz der Umweltschutzanwaltschaft gemäß § 11. Es wird ihr demnach überall dort eine Parteistellung eingeräumt, wo in einem Verwaltungsverfahren auch die Vermeidung einer erheblichen und dauernden Schädigung der Umwelt Gegenstand ist. So ist beispielsweise im Naturschutzbehördlichen Verfahren, wenn die Erteilung einer Be-

willigung möglich ist, eine Umweltschädigung durch entsprechende Bedingungen und Auflagen hintanzuhalten. In einem solchen Verfahren hätte die Umweltschutzbehörde Parteistellung. Erheblich ist eine Schädigung der Umwelt dann, wenn sie die im § 1 genannten natürlichen Lebensbereiche in einer für diesen Lebensbereich wesentlichen Ausmaß beeinträchtigt. Eine Schädigung die nur kurzzeitig entsteht und auch keine Dauerfolgen nach sich zieht, wäre nicht als "dauernd" anzusehen, wohl aber eine auch nur kurzzeitige Beeinträchtigung durch die Dauerfolgen zu erwarten sind, z.B. kurzzeitige Belastung von Organismen durch Schadstoffe, deren Auswirkungen bestehen bleiben. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde soll mit Rücksicht auf die Gemeindeautonomie der Umweltschutzbehörde eine Parteistellung jedoch nur dann zukommen, wenn die Angelegenheit von überörtlicher Bedeutung ist. So wäre etwa die Baubewilligung für ein kalorische Kraftwerk, dessen Emissionen über die Gemeindegrenzen hinausgehen, ein Verfahren, in dem der Umweltschutzbeauftragte Parteistellung begehren kann, nicht jedoch etwa ein Bauwerk, von dessen Auswirkungen nur die unmittelbaren Anrainer betroffen sind. Diesem stehen ja ohnedies die Verfahrensrechte nach der Bauordnung bzw. die zivilrechtlichen Möglichkeiten der Immissionsabwehr offen. Im Interesse der Rechtssicherheit und Klarheit wird anzustreben sein, bei künftigen Änderungen der Gesetze jeweils eine Bestimmung über den Umfang der Parteistellung der Umweltschutzbehörde aufzunehmen.

Die Parteistellung kann der Umweltschutzbehörde in jenen Fällen nicht eingeräumt werden, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen. In diesen Fällen hat jedoch die Umweltschutzbehörde die Möglichkeit, auf Anregung von Landesbürgern oder

Gemeinden gemäß § 2 oder aus eigenem der Behörde ihre Vorstellungen im Interesse des Umweltschutzes mitzuteilen. Im Entwurf war vorgesehen, daß die Umweltschutzbehörde ihre Parteistellung zu beantragen hätte. Dagegen wurden Einwendungen erhoben, weil der Zeitpunkt bis zu dem ein solcher Antrag gestellt werden kann, zu unbestimmt sei. Die Umweltschutzbehörde soll nun in all den im § 11 Abs.1 genannten Verfahren Parteistellung haben. Um aber einen unnötigen Verwaltungsaufwand in Form der Beiziehung der Umweltschutzbehörde auch bei Angelegenheiten, bei denen ein Einschreiten im Interesse des Umweltschutzes nicht erforderlich ist, hintanzuhalten, soll die Umweltschutzbehörde im konkreten Fall auf ihre Parteistellung verzichten können. Durch § 11 Abs.2 soll sichergestellt werden, daß die Umweltschutzbehörde auch auf die vielfältigen anderen Interessen - etwa ökonomischer Art - die auch den Interessen des Umweltschutzes in einzelnen Fällen entgegenstehen können, Bedacht zu nehmen. Dies soll nicht bedeuten, daß die Umweltschutzbehörde Kompromisse zu schließen hat, wo dies im Interesse des Umweltschutzes nicht vertretbar wäre. Sie soll aber bei Ausübung ihrer Parteirechte jeweils jene Vorgangsweise wählen, die einerseits der Vermeidung einer erheblichen und dauernden Umweltschädigung gerecht wird, andererseits aber dabei die übrigen Interessen als möglich gelten läßt. Konkret könnte das etwa bedeuten, daß die Umweltschutzbehörde bei einem bestimmten Verfahren statt einer reinen Ablehnung eine Bewilligung der Stattdgebung unter der Vorschreibung der für den Umweltschutz nötigen Auflagen und Bedingungen beantragt.

Der Umweltschutzbehörde sollen daneben noch eine Reihe anderer Aufgaben zukommen, die im § 10 Abs.5 aufgezählt sind. Die

Umweltanwaltschaft soll insbesondere die Landesbürger auch bei deren privaten Vorhaben darüber beraten, welche Vorkehrungen zur Erhaltung der Umwelt zu treffen sind und damit allfällig nötige Einwendungen in Verwaltungsverfahren von vornherein hintanhaltend. Die Umweltanwaltschaft soll weiter den Behörden bei der Erläuterung und Diskussion von konkreten Projekten an die Hand gehen und der Behörde die nötige Information und Diskussion mit Bürgern oder Bürgerinitiativen erleichtern. Schließlich soll sie aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes entsprechende Anregungen machen und Rechtsnormen auf dem Gebiet des Umweltschutzes begutachten.

Die NÖ Umweltanwaltschaft soll am Sitz der NÖ Landesregierung etabliert werden. Insoweit die Umweltanwaltschaft im Interesse des Zuganges für die Landesbürger dezentralisiert eingerichtet wird, wird aufgrund der Parteienerfahrungen zu prüfen sein. Es soll jedoch schon durch das Gesetz festgelegt werden, daß der Zugang zur Umweltanwaltschaft jedenfalls am Sitz eines jeden Gebietsbauamtes möglich ist. Diese Dienststellen der Umweltanwaltschaft am Sitz der Gebietsbauämter sind nur Außenstellen der Umweltanwaltschaft, deren Wirkungsbereich sich auf das gesamte Landesgebiet erstreckt. Eine kompetenzmäßige Einschränkung auf den Wirkungsbereich des Gebietsbauamtes ist damit nicht verbunden. Die Umweltanwaltschaft wird je nach Erfordernis eventuell auch Sprechtag in Bezirken und Gemeinden abzuhalten haben, doch soll dies im Interesse einer praxisnahen Vollziehung im Gesetz nicht vorgegeben werden.

Die Umweltanwaltschaft soll unabhängig von allen anderen Interessen, wenn auch unter Berücksichtigung dieser im Sinne des §

11 Abs.2 den Umweltschutz vertreten. Sie soll daher in ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden sein. Dies wird durch die Verfassungsbestimmung des § 10 Abs.2 ausdrücklich festgelegt. Wohl aber untersteht sie in dienst- und organisationsrechtlichen Fragen der Landesregierung, d.h. Weisungen können etwa in jenem Bereich erteilt werden, die dem Begriff des "Inneren Dienstes" bei der Landesregierung entsprechen. Demgemäß hat die Landesregierung nicht die Verantwortung für die fachliche Tätigkeit der Umweltschutzbehörde zu tragen, sondern lediglich für das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Einrichtung (personelle und sachliche Ausstattung, ausreichende Sprechstunden usw.) zu sorgen.

In Ausführung des Art. 22 B-VG sind alle Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet. Durch § 10 Abs.7 soll klargestellt werden, daß für den Verkehr zwischen der Umweltschutzbehörde und den Behörden diese Amtshilfe, die der Umweltschutzbehörde die Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben ermöglichen soll, die verfahrensrechtliche Grundlage bietet.

zu § 12:

Im § 12 wird die Einrichtung der Umweltschutzorgane nach dem NÖ Umweltschutzorganisationsgesetz weitergeführt. Während bisher die Bestellung eines Umweltschutzorganes von einem Antrag bestimmter, im Gesetz erwähnter Institutionen abhängig war,

soll nunmehr jeder Landesbürger bestellt werden können, der einer Vereinigung als Mitglied angehört, die sich aufgrund ihrer Satzung dem Umweltschutz in Niederösterreich widmet und die vom Gesetz geforderte fachliche Befähigung nachweisen kann. Die Bestellung bedarf jedoch weiterhin eines Antrages einer dieser Vereinigungen, wobei zusätzlich noch die Gemeinden antragsberechtigt sind. Die Ausübung des Antragsrechtes durch die Gemeinden ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches, weil die Gemeinden dabei als Träger von Privatrechten im Sinne des Art.116 Abs.2 B-VG tätig werden.

Im Hinblick darauf, daß den Umweltschutzorganen nunmehr auch ein Anhalterecht und die Stellung eines öffentlichen Wachorgans zukommen soll, wird im Abs.4 festgelegt, daß sie dann abuberufen sind, wenn sie diese Obliegenheiten nicht ordnungsgemäß erfüllen, d.h. insbesondere sich bei Amtshandlungen gegenüber den Landesbürgern Übergriffe zu Schulden kommen lassen.

zu § 13:

Die Umweltschutzorgane haben schädigende Eingriffe in der Umwelt, durch welche Rechtsvorschriften verletzt werden, anzuzeigen, über andere Eingriffe hingegen Bericht zu erstatten.

zu § 14:

Die Tätigkeit der Umweltschutzorgane soll sich weiterhin auf den örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksverwaltungsbehörde beziehen. Diese sind die Behörden, denen die Akte der Umweltschutzorgane zuzurechnen sind und die ihnen gegenüber die Aufsicht ausüben. Für die Tätigkeit der Umweltschutzorgane stellt sich vor allem das Problem, inwieweit es ihnen möglich ist, die Identität von Personen, die schädigende Eingriffe vornehmen, festzustellen. Einerseits bedürfen sie einer entsprechenden Handhabe, vor allem in jenen Fällen, in denen die Identität eines Verursachers nicht auf andere Art, etwa durch eine Kfz-Kennzeichentafel feststellbar ist, andererseits ist es bedenklich, daß Umweltschutzorgane ihren Dienst nach der Art der Wachkörper im Bereich der öffentlichen Sicherheit bewaffnet ausüben.

Es soll daher den Umweltschutzorganen, damit sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können, dann aber auch nur insoweit und solange das Recht eingeräumt werden, eine Person anzuhalten, als keine andere Möglichkeit besteht, ihre Identität festzustellen.

zu §§ 15 und 18:

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt die Tatsache, daß eine Reihe wichtiger und den Menschen unmittelbar betreffender Umweltprobleme im Bereich der lokalen Ebene der Gemeinde auftritt und auch in diesem Bereich gelöst werden können. Lokaler Umweltschutz ist daher eine Sache des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Wenn durch diesen Entwurf auf Landesebene Organe geschaffen werden, die sich in besonderer Weise und ausschließlich um den Umweltschutz anzunehmen haben, muß dies auch für den Wirkungsbereich der Gemeinde gelten. Es soll der Gemeinde überlassen bleiben, ob sie für diese Aufgaben ein Mitglied des Gemeinderates oder das Kollegium eines Gemeinderatsausschusses beruft. Dieser Umweltgemeinderat bzw. -ausschuß wird jedenfalls alle Aufgaben zu erfüllen haben, die sonst den Umweltschutzorganen zukommen, was den Wirkungsbereich der Gemeinde betrifft. Darüber hinaus soll er jedoch, ähnlich dem Umweltschutzbeauftragten, auf Landesebene Vorschläge und Anregungen an die zuständigen Organe der Gemeinde erstatten.

zu § 16:

Diese Bestimmung sieht, wie bereits derzeit, vor, daß das in anderen ähnlichen Materien bestellte Wachpersonal auch die Tätigkeit eines Umweltschutzorganes mit wahrzunehmen hat, allerdings nur dann wenn es die für die Umweltschutzorgane aufgestellten fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

zu § 17:

Aufgrund des Bescheides der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich vom 21. Oktober 1982, Z1.VR952/1982, betreffend die Nichtuntersagung wurde in Niederösterreich der Verein "Akademie für Umwelt und Energie" gegründet. Nach § 2 lit.a dieses Vereines ist es einer seiner Ziele, die Akademie für Umwelt und Energie als Körperschaft öffentlichen Rechts zu konstituieren. Dies soll durch die vorliegende Bestimmung erreicht werden. Die Akademie für Umwelt und Energie, die wesentliche Beiträge zur Lösung von Umwelt- und Energieproblemen zu erbringen hat und sowohl wissenschaftliche als auch praktische Aktivitäten für den Umweltschutz in Niederösterreich setzen soll, kann als Körperschaft öffentlichen Rechts ihren Aufgaben noch effizienter nachkommen. Das von der Akademie nach § 17 Abs.1 zu beschließende Statut soll sich an den Statuten des genannten Vereines orientieren. Diese Determinante wird vom Gesetzgeber der im § 19 Abs.2 bestimmten Gründungsversammlung vorgegeben. Gleichzeitig wird festgehalten, aus welchen Gründen die Landesregierung dem Statut die Genehmigung versagen kann. Der Landesregierung kommt somit das Aufsichtsrecht über diese Körperschaft zu.

zu § 19:

Wie bereits erwähnt, sollen die bisher bewährten Institutionen des Umweltschutzorganisationsgesetzes und des Umweltschutzgesetzes beibehalten bleiben. Die Organe der Umweltschutzanstalt und die Umweltschutzorgane, die aufgrund dieser bisherigen und nunmehr außer Kraft tretenden Gesetze bestellt wurden, sollen daher bestehen bleiben.

Als satzungsgebendes Organ für die Akademie für Umwelt und Energie sollen die Mitglieder gemäß § 11 Abs.2 der erwähnten Vereinssatzung fungieren. Voraussetzung für das rechtliche Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist zuerst die Beschlußfassung eines von der Landesregierung genehmigten Statutes und weiters die Auflösung des bisherigen Vereines, damit nicht die öffentlich-rechtliche Körperschaft und der Verein gleichzeitig bestehen. Zur Sicherstellung der öffentlichen Kundmachung des tatsächlichen Wirksamwerdens der Akademie als öffentliche Rechtskörperschaft, wird normiert, daß dieser Zeitpunkt im Landesgesetzblatt kundzumachen ist.

zu § 21:

Da ein baldiges Inkrafttreten des Gesetzentwurfes im Interesse des Umweltschutzes geboten ist, wurde der 1. Jänner 1985 als Tag des Inkrafttretens bestimmt. Wegen dieser relativ kurzen Frist wird festgelegt, daß die erforderlichen Verordnungen und Bestellungen von Organen bereits vor dem Inkrafttreten vorgenommen werden dürfen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. Erwin Pröll
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'P' or similar character, located below the text 'der Ausfertigung'.